OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451321/27/HW/VEP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 16.05.2022, GZ: Fin 851000/3947/1-2020/003/2022/bgm/sti, betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass die Wortfolge „Summe inkl. 10% USt. 143.553,71“ entfällt und es anstelle von „-51.498,28“ wie folgt lautet: „Die Kanalbenützungsgebühren 2020 werden mit insgesamt 338.605,71 Euro festgesetzt (Bemessungsgrundlage Wasserverbrauch 2020: 78.719 m³), sodass sich bei der Endabrechnung für 2020 gegenüber den festgesetzten Akontozahlungen für das Jahr 2020 eine Differenz in Höhe von -51.498,28 Euro ergibt.“ Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides wird insofern ergänzt, als darauf hingewiesen wird, dass die Fälligkeit der Akontozahlungen für das 2. Halbjahr 2020 bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 16.05.2022, GZ: Fin 851000/3947/1-2020/003/2022/bgm/sti, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) betreffend das Objekt E__ Kanalbenützungsgebühren für „2. Halbjahr 2020 inkl. Endabrechnung 2020“ fest.

I.2. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 29.12.2022 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt.

I.4. Mit Erkenntnis vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, hob der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.03.2022 im Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-450680 betreffend dieselben Verfahrensparteien betreffend die Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren hinsichtlich desselben Objektes (E__) auf Basis derselben Kanalgebührenordnung (lediglich andere Zeiträume betreffend) auf.

I.5. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren fand die von der Bf beantragte mündliche Verhandlung statt.

I.6. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.06.2023, GZ: LVwG-451321/9/HW/VEP, wurde die Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde bis zu einer Erledigung der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Rechtssache zu GZ: LVwG-450680 gemäß § 271 Abs. 1 BAO ausgesetzt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.08.2023, GZ: LVwG-450680/36/HW/VEP, wurde unter anderem die Beschwerde der Bf gegen die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 und das 1. Halbjahr 2020 für dasselbe Objekt (E__) auf Basis derselben Kanalgebührenordnung mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch angefochtenen Bescheides korrigiert wurde. Gegen diese Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der (auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren) anwendbaren Kanalgebührenordnung nach der Menge des verbrauchten Wassers wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Infolgedessen wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2023 die Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde bis zu einer Erledigung der beim

Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerde zu GZ: E 3013/2023 ausgesetzt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.11.2024 zu GZ: E 3013/2023-22, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

I.7. Mit Schreiben vom 10.12.2024 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenüber den Parteien bekannt, dass das verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren fortgesetzt wird.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die Akten zu GZ: LVwG-450680 und GZ: LVwG-451398 sowie die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr.: xxx, EZ aaa, KG bbb Bad Leonfelden, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse x. Gegenstand des Betriebes der Bf ist die Produktion und der Verkauf von Fleischwaren. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erteilte der Bf die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Bad Leonfelden und in weiterer Folge in die Kläranlage der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nach innerbetrieblicher Vorreinigung. Im Objekt befinden sich drei Wasserzähler und der Wasserbezug für das Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar: 4.279 m^3 (Zähler Nr.: 55655616), 72.555 m^3 (Zähler Nr.: 60054340), 1.885 m^3 (Zähler Nr.: 60054834). Beim Objekt E-Strasse stellt sich der Wasserbezug im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 wie folgt dar: 11.914 m^3 (Zähler Nr.: 55655616), 76.894 m^3 (Zähler Nr.: 60054340), 1.900 m^3 (Zähler Nr.: 60054834). Aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt sich, dass in Bezug auf das Objekt E__ im Jahr 2020 rund 30 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden.
Zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden besteht keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in diesem Akt aufliegenden Unterlagen, den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen sowie aus den Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-450680 und LVwG-451398.
Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist und Gegenstand ihres Betriebes die Produktion sowie der Verkauf von Fleischwaren ist, wurde von dieser selbst mit Schreiben ON 12 im Verfahren LVwG-450680 (siehe in diesem Zusammenhang auch ON 9 im Verfahren LVwG-450680) bestätigt. Auf das Vorliegen einer Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche

Kanalisationssystem wurde von der Bf in der Beschwerde hingewiesen und es wurde diese Unterlage (GZ: 2514/9, vom 20.07.2011) von der belangten Behörde mit Schreiben ON 4 vorgelegt. Die Höhe des tatsächlichen Wasserbezuges (Zähler) für das Jahr 2020 wurde bereits den Feststellungen im erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und es wurde dies von der Bf in der Beschwerde nicht bestritten, sondern vielmehr ebenfalls von einem Wasserbezug im Jahr 2020 von insgesamt 78.719 m³ ausgegangen. Die Höhe des tatsächlichen Wasserbezuges im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 folgt aus den Unterlagen im Verfahren LVwG-450680, wobei dieser Wasserbezug den Feststellungen im dortigen erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und von der Bf in der Beschwerde nicht bestritten wurde, wobei mit Eingabe ON 12 im Verfahren LVwG-450680 ausgeführt wurde, dass die Ausführungen zum tatsächlichen Wasserbezug sowie zu den Zählerständen den Tatsachen entsprechen (siehe in diesem Zusammenhang auch ON 9 im Verfahren LVwG-450680). Dass sich aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt, dass in Bezug auf das Objekt E__ rund 30 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus der von der Bf vorgelegten fachlich branchenspezifischen Bewertung der H__ vom September 2020 (Beilage./1 der Beschwerde). Dass zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr besteht, wurde von den Rechtsvertretern der Bf und der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2023 übereinstimmend angegeben.

Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnte. Zu den von der Bf beantragten weiteren Beweisaufnahmen (Einholung eines Gutachtens und Einvernahmen) ist festzuhalten, dass, soweit die Beweisanträge überhaupt ein ausreichend bestimmtes Beweisthema (unter Beweis zu stellende Tatsachen) beinhalten, die unter Beweis zu stellenden Tatsachen für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind. Zu dem mit ON 24 gestellten Antrag der Bf auf Einräumung einer Stellungnahmefrist betreffend einen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes bzw. zu von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, ist festzuhalten, dass es sich nach Ausführungen der Bf um Unterlagen handelt, die die belangte Behörde in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt hat. Es handelt sich daher nicht um Unterlagen, die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vorgelegt wurden (insbesondere wurden solche Unterlagen auch nicht gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt), die Einräumung einer Stellungnahmefrist zu den Unterlagen war daher nicht erforderlich. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht verpflichtet ist, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden gegenüber der Bf Kanalbenützungsgebühren für „2. Halbjahr 2020 inkl. Endabrechnung“ auf Basis des mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches für das Objekt E-Strasse festgesetzt. Die rechtsfreundlich vertretene Bf bringt in ihrer dagegen erhobenen Beschwerde kurz zusammengefasst vor, dass die Gebühren falsch berechnet worden seien, da rund 30 % des Wasserbezugs nicht als Wasserverbrauch im Sinne von § 4 Kanalgebührenordnung heranzuziehen seien und überdies aufgrund der kostenintensiven Vorreinigung der restlichen Abwässer ein Nachlass von 25 bis 40 % des Gebührensatzes der Kanalbenützungsgebühr zu gewähren sei bzw. dass die Kanalgebührenordnung gesetz- und verfassungswidrig sei.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 1 der anwendbaren Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Leonfelden vom 15.02.2001 betreffend die Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Bad Leonfelden, Zl.: Bau-811 (0) – 2001/GR/die. (in der Folge auch: „Kanalgebührenordnung“), haben die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich nach – durch Gemeinderatsbeschluss – festgelegten Gebührensätzen je m³ Wasserverbrauch berechnet. Für landwirtschaftliche Grundstücke ab einer Großvieheinheit (§ 4 Abs. 5 Kanalgebührenordnung), für Senkgrubeninhalte (§ 4 Abs. 6 Kanalgebührenordnung) und für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer abgeleitet werden (§ 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung) wird die Kanalbenützungsgebühr abweichend berechnet. Sonstige Fälle werden, abgesehen von der Normierung einer Mindestgebühr (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 Kanalgebührenordnung), von der Kanalgebührenordnung nicht erfasst. Für Gewerbebetriebe mit Lager- und Betriebshallen sind gemäß § 7 Kanalgebührenordnung unter anderem bei der Kanalbenützungsgebühr privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

III.3.1. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, aus, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, besondere Belastungen einer Gemeindeeinrichtung durch einzelne Benützer auch in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung abzugelten, die (auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren) maßgebende Kanalabgabenordnung vom 15.02.2001 die Möglichkeit einer privatrechtlichen Regelung vorsieht (indem sie sie ausdrücklich nicht ausschließt [vgl. § 7 Kanalgebührenordnung]) und daher eine teleologische Reduktion – wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Entscheidung vom 02.03.2022, GZ: LVwG-450680/25/HW/VEP, angenommen – in der vorliegenden Fallkonstellation nicht vorzunehmen ist. Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nicht erkennbar ist, dass eine ausreichend konkret umschreibbare Fallgruppe nach den Grundwertungen oder Zwecken der Kanalgebührenordnung gar nicht getroffen werden soll und es auch keine

Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe ist, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet wird (vgl. VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12 mwN).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, besteht zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, sodass die Höhe der Kanalbenützungsgebühr unter Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung zu beurteilen ist. Ausgehend von den Regelungen in der Kanalgebührenordnung kann der belangten Behörde aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie den (gesamten) tatsächlichen Wasserbezug der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde legt. Es ist den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung insbesondere nicht zu entnehmen, dass bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr im vorliegenden Fall relevant wäre, welche Menge des bezogenen Wassers bzw. in welcher Qualität das Abwasser in den Kanal eingeleitet wurde.

III.3.2. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Der von der Bf ins Treffen geführte Umstand, wonach rund 30 % des bezogenen Wassers nicht in das Kanalisationssystem der belangten Behörde eingeleitet wird, geht insofern ins Leere, als es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe ist, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet wird (vgl. die Entscheidung VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, mit dem Hinweis auf das Gießen des Rasens in Hausgärten und dem Verweis auf weitere höchstgerichtliche Entscheidungen). Dass Abwässer unterschiedliche Verschmutzungen aufweisen (können), führt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (ebenfalls) nicht dazu, dass jeweils konkret die Qualität der Abwässer ermittelt und bei jeder Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden müsste. Ausgehend von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist auch nicht ersichtlich, dass in der vorliegenden Fallkonstellation die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr unter Zugrundelegung des gesamten tatsächlichen Wasserbezugs eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Bf bewirken würde. Der Verfassungsgerichtshof hielt bereits fest, dass die Heranziehung des Wasserverbrauches eine sachgerechte Möglichkeit für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr darstellt (vgl. VfSlg 7136/1973). Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Erkenntnisbeschwerde der Bf wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aufgrund der Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 betreffend dasselbe Objekt auf Basis derselben Kanalgebührenordnung bereits abgelehnt (vgl. VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22). Der Verfassungsgerichtshof ging betreffend § 4 der (auch im gegenständlichen Fall anwendbaren) Kanalgebührenordnung vom 15.02.2001, welcher die Kanalbenützungsgebühr anhand der verbrauchten Wassermenge bemisst, davon aus, dass diese Bestimmung dem für Benützungsgebühren (§ 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017)

maßgebenden Äquivalenzprinzip entspricht. Es sind beim Verfassungsgerichtshof nach Einsicht in den Verordnungsakt und die maßgebenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse insbesondere auch keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühr entstanden (vgl. VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22). Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Heranziehung des Wasserverbrauches für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr entsprechend der Kanalgebührenordnung. Es sind auch keine Bedenken gegen die Kanalgebührenordnung entstanden, sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.4. Zur Festsetzung der konkreten Höhe der Kanalbenützungsgebühren bzw. deren Fälligkeit und zur Spruchkorrektur:

III.4.1. Die anwendbare Kanalgebührenordnung sieht einerseits vierteljährliche Akontozahlungen und andererseits eine Endabrechnung vor (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung).

III.4.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt beträgt der Wasserverbrauch des Objektes für das Jahr 2020 insgesamt: 78.719 m³ (= 4.279 m³ [Zähler Nr.: 55655616] + 72.555 m³ [Zähler Nr.: 60054340] + 1.885 m³ [Zähler Nr.: 60054834]). Entsprechend der Berechnung in der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt daraus, dass für das Jahr 2020 eine Gebührenschuld in Höhe von insgesamt 338.605,71 Euro (inkl. 10 % USt) besteht. Beim im angefochtenen Bescheid angeführten „Differenzbetrag“ in Höhe von „-51.498,29“ handelt es sich nach dem Gesamtzusammenhang wohl um die „bloße“ Nachforderung bzw. Differenz aus der gesamten Kanalbenützungsgebühr 2020 mit den bisher festgesetzten Akontozahlungen.

Das Gesetz ermächtigt die Abgabenbehörden aber gerade nicht zur Festsetzung von Abgabennachforderungen, sondern lediglich zur Festsetzung der Abgaben an sich (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ § 198 E 54). Es sind daher im vorliegenden Festsetzungsverfahren (vgl. § 198 BAO) die gesamten Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2020 festzusetzen und nicht bloß ein allfälliger Differenzbetrag bzw. eine allfällige Nachforderung. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist sohin dahingehend spruchgemäß zu korrigieren bzw. konkretisieren, dass die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 338.605,71 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt werden.

III.4.3. Aus dem Verfahrensakt LVwG-450680 ergibt sich, dass der tatsächliche Wasserbezug des Objektes E-Strasse im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 insgesamt 90.708 m³ betrug. Davon ausgehend sind die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Akontozahlungen jedenfalls nicht überhöht.

III.4.4. Während die Kanalbenützungsgebühr als Akontozahlung jeweils vierteljährlich für das jeweilige Quartal nach Vorschreibung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig wird, normiert die anwendbare Gebührenordnung keinen Fälligkeitstermin für die Endabrechnung (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung). Für die Endabrechnung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2020 gilt sohin (die allgemeine Regel des) § 210 Abs. 1 BAO, wonach die Abgaben mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig werden.

Hinsichtlich der Akontozahlungen für die Kanalbenützungsgebühr für das 2. Halbjahr 2020 ist die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten. Diesfalls erübrigt sich eine nähere Angabe dieses Zeitpunktes (dieser Zeitpunkte), wenn auf diesen Umstand im Bescheid hingewiesen wird (vgl. § 198 Abs. 2 dritter Satz BAO; vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 198 Rz 14). Im gegenständlichen Fall ist daher ein solcher Hinweis im Spruch zu ergänzen.

III.5. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vor allem VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12 und VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger